

- dass der Beklagte nach wie vor Mitgesellschafter zu gleichen Anteilen an der vom Kläger gegründeten GbR ist und dem Beklagten sämtliche gesellschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten zuteil werden,
- auf welcher Grundlage die USA-Reise von den Mitgesellschaftern [REDACTED] sowie [REDACTED] angetreten worden ist,
- welchen aktuellen Sachstand die Verkaufsbemühungen des Projektes [REDACTED] im Hinblick auf die Sensoren an den VW-Konzern sowie weitere potentielle Interessenten haben,
- welchen aktuellen Sachstand die Vermarktung der Projekte [REDACTED] sowie [REDACTED] haben.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

4. Streitwert: 80.000 €

Tatbestand

Der Kläger verlangt im Wesentlichen die Feststellung, dass der Beklagte mehr bzw. nicht nach wie vor Mitgesellschafter einer bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sei und ihm keine entsprechenden Auskunftsrechte zustehen.

Der Kläger ist freiberuflicher Programmierer und beteiligt sich an diversen Start-Ups. Der Beklagte war Student an der Leibniz Universität Hannover im Fach Wirtschaftsinformatik. Im September [REDACTED] reichte er seine Masterarbeit ein, die vom Zeugen [REDACTED] – zu der Zeit Promotionsstudent – betreut worden war; im Anschluss war der Beklagte zunächst externer Doktorand im Institut für Wirtschaftsinformatik; zudem reichten der Beklagte und der Zeuge [REDACTED] eine wissenschaftliche Arbeit mit dem Themenschwerpunkt [REDACTED] bei der ECIS [REDACTED] ein.

Der Beklagte behauptet, sich mit dem Kläger und den Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] gezielt und mit dem gemeinschaftlichen Zweck zusammengeschlossen zu haben, so dass eine GbR bereits entstanden gewesen sei. Der Kläger macht demgegenüber geltend, dass sie ihre Zusammenarbeit allenfalls lediglich mit der

Aussicht auf die spätere Gründung einer oder mehrerer Gesellschaften aufgenommen hätten; im Übrigen sei er selbst nicht bei allen Projekten involviert und auch bei vielen Treffen nicht dabei gewesen; er selbst sei daher jedenfalls nicht Gesellschafter einer GbR (gewesen).

Unstreitig wirkten die Parteien und Zeugen ab Herbst [REDACTED] teilweise zusammen, brachten ihre Ideen ein oder informierten sich gegenseitig/untereinander bei den Projekten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] – wobei aber das Ausmaß des Zusammenwirkens, der Zweck der Teilnahme an Treffen/Veranstaltungen und auch die Intention der jeweiligen Beteiligten im Streit stehen. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere u.a. um folgende Gegebenheiten, wobei die hier in Rede stehenden 5 Personen teilweise in unterschiedlichen Konstellationen tätig/beteiligt waren:

Über die Firma HannoverImpuls erhielten sie ein Büro in der Halle 96, Hannomaghof in Hannover. Weiterhin erstellte der Kläger Visitenkarten und eine Homepage mit dem Namen [REDACTED], richtete E-Mailadressen für die Parteien und die 3 Zeugen unter „Name@[REDACTED]“ ein (Anlagen B 3 und B 18), es gab eine WhatsApp-Gruppe mit dem Namen [REDACTED] (vgl. hierzu insbesondere den Chat-Verlauf Anlagen B 2, B 4, B 14, B 15 und B 20), ein online-Team-Portal, es wurden „Bitbuckets Repositories“ zu weiteren Softwareentwicklungen freigeschaltet, teilweise nahmen sie an der Veranstaltung „Lean Lab [REDACTED]“ teil, es gab ein Preisgeld für das Projekt [REDACTED] und die Verleihung einer USA-Reise für 2 Personen, an der die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] teilnahmen. Für dieses, von ihm initiierte Projekt beantragte der Zeuge [REDACTED] ein EXIST-Gründerstipendium (vgl. hierzu auch die Anlage B 16). Das Projekt [REDACTED] wird maßgeblich von der [REDACTED] GmbH mit Sitz in Wolfsburg durchgeführt und verwaltet. Dieses Projekt unterstützten auch der Kläger und die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Ferner gab es für das Projekt [REDACTED] eine Homepage, auf der alle 5 Personen mit Bild und Kontaktdaten aufgeführt waren. Zudem fanden mehrere Besuche bei der Firma Volkswagen AG in Wolfsburg statt. Des Weiteren trafen sich Personen (teilweise) mit dem Geschäftsführer der Firma [REDACTED] GmbH, Herrn [REDACTED] [REDACTED]. Im Raum standen die Verwirklichung möglicher Projekte mit der TUI AG, der NordLB und Enercity, wobei streitig ist, von wem diese Projekte geführt worden, ob nur von Herrn [REDACTED] oder auch von den übrigen Personen. Anfang [REDACTED] fand ein Termin in der Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED] und Partner statt (vgl. hierzu Anlagen B 19), den der Beklagte mit dem Zeugen [REDACTED] wahrnahm.

Am 23.01.2017 wurde dem Beklagten mitgeteilt, dass seine weitere Anwesenheit bei dem Projekt [REDACTED] nicht mehr erwünscht sei und eine zukünftige Zusammenarbeit mit dem Zweck einer späteren Gesellschaftsgründung insgesamt nicht mehr vorstellbar sei.

Am 18.05.2017 erhielt der Kläger ein Schreiben des Beklagten, in dem er aufgefordert wurde, bis spätestens 31.05.2017 die schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Beklagte nach wie vor Mitgesellschafter zu gleichen Anteilen an der mit den Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und dem Kläger bestehenden GbR sei und dem Beklagten sämtliche gesellschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten aus dieser GbR zuteil würden (Anlage K 1).

Der Kläger bestreitet, dass die Zusammenarbeit gemeinsamen wirtschaftlichen Zwecken bezüglich der Projekte gedient habe, sie hätten auch keine GbR gegründet und eine solche vor allem auch nicht gründen wollen. Zudem hätten sämtliche Beteiligten die Förderrichtlinien für das EXIST-Gründerstipendium dahingehend verstanden, dass noch keine GbR gegründet sein dürfe, bevor das Stipendium bewilligt sei. Bezüglich ihres Auftretens bei der Firma VW unter den gemeinsamen Namen [REDACTED] und [REDACTED] behauptet der Kläger, die Bezeichnungen, Homepages, E-Mailadressen und Visitenkarten seien lediglich als Fassade genutzt worden, um sich professionell zu präsentieren.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Kläger gegenüber dem Beklagten nicht verpflichtet ist, die schriftliche Erklärung abzugeben,

- dass der Beklagte nach wie vor Mitgesellschafter zu gleichen Anteilen an der vom Kläger gegründeten GbR ist und dem Beklagten sämtliche gesellschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten zuteil werden, auf welcher Grundlage die USA-Reise von den Mitgesellschaftern [REDACTED] [REDACTED] sowie [REDACTED] [REDACTED] angetreten worden ist,

- welchen aktuellen Sachstand die Verkaufsbemühungen des Projektes [REDACTED] im Hinblick auf die Sensoren an den VW-Konzern sowie weitere potentielle Interessenten haben,
- welchen aktuellen Sachstand die Vermarktung der Projekte [REDACTED] sowie [REDACTED] haben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, es sei im Oktober/November 2016 eine GbR zwischen den Parteien und den 3 Zeugen gegründet worden, mit dem gemeinsamen Zweck, unter anderen die hier in Rede stehenden 3 Projekte weiter zu entwickeln und gewinnbringend zu vermarkten. Hierzu verweist er insbesondere auf die als Anlagen vorgelegten Schriftstücke, Dokumentationen, Chat-Verläufe, E-Mailverkehr etc., aus denen sich seiner Ansicht nach dieser gesellschaftsrechtliche Zusammenschluss ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst in Bezug genommenen Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 10.01.2019 verwiesen (Bl. 118 ff. d.A.). Ferner hat es den Beklagten persönlich angehört; hierzu wird wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme auf die Sitzungsniederschrift vom 01.11.2018 Bezug genommen (Bl. 74 f. d.A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

A.

Dem Kläger steht der – im Wege der negativen Feststellungsklage geltend gemachte – Anspruch zu.

I.

Angesichts der an den Kläger gerichteten, vorgerichtlichen Aufforderung des Beklagten im Schreiben vom 18.05.2017 (Anlage K 1) hat der Kläger ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse (§ 256 ZPO) an der Feststellung, dass die GbR nicht besteht/bestand bzw. die von dem Beklagten begehrten Auskünfte nicht verlangt werden können.

II.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht fest, dass der Beklagte (jedenfalls) nicht mehr Mitgesellschafter einer zwischen den Parteien und den Zeugen etwaig bestehenden GbR ist (s. unter Ziffer 2.).

Ferner steht unter Berücksichtigung der Aussagen der Zeugen und den Angaben des Beklagten persönlich nicht fest, dass die Beteiligten überhaupt eine solche Gesellschaft gegründet hatten, so dass auch etwaige Auskunftsansprüche des Beklagten, sollten solche überhaupt gegen den Kläger vorliegen können / vorgelegen haben können, nicht gegeben sind (für den Fall der Annahme einer Fortsetzungsklausel nach §§ 736, 738, 740 BGB – und Auskunft zur Vorbereitung eines Abfindungsanspruchs gemäß § 738 BGB). Ebenso scheidet die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften der BGB-Gesellschaft aus, weil nicht feststeht, dass Interessenlagen der Parteien und Zeugen denen einer gemeinsamen Gesellschaft zumindest ähnlich waren (vgl. hierzu Palandt-Sprau, BGB, 77. Aufl. 2018, § 705 Rn. 9 mwN), s. hierzu unter der folgenden Ziffer 1.:

1. Ob ein rechtlich bindender Gesellschaftsvertrag oder ein – nur Schutzpflichten begründendes – „Gefälligkeitsverhältnis“ vorliegt, ergibt sich in Übereinstimmung mit einer Grundsatzentscheidung des BGH (vgl. NJW 1956, 1313) aufgrund mehrerer Faktoren: Maßgebend sind insbesondere die Art der relevanten Handlung, ihr Grund und Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung für den anderen Teil sowie die Umstände ihrer Erbringung und die dabei bestehende Interessenlage der Parteien (vgl. Staudinger-Habermeier (2003), BGB, § 705, Rn. 3 mwN). Bei Gefälligkeitsverhältnissen des täglichen Lebens und solchen, die im rein gesellschaftlichen Bereich wurzeln, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie sich außerhalb des rechtsgeschäftlichen Bereichs halten (Staudinger-Habermeier, aaO). Eine schriftliche Fixierung der Vereinbarung ist allerdings nicht erforderlich, vielmehr kann eine Gesellschaft durch tatsächliche Aufnahme der in Aussicht genommenen Tätigkeit begonnen werden; das Bewusstsein der Gründung einer Gesellschaft ist nicht erforderlich, jedoch ein über

das bloße Zusammenwirken hinausgehender Rechtsbindungswille (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 78 Aufl. 2018, § 705 Rn. 11 mwN).

Gemessen daran ist vorliegend angesichts der Bekundungen der Zeugen nicht sicher festzustellen, dass die Parteien und die Zeugen eine (5-Mann-) GbR gründen wollten und gegründet haben, namentlich, dass sie einen dahingehenden Rechtsbindungswillen hatten. Sämtliche Zeugen haben übereinstimmend und – sowohl in der Gesamtschau ihrer Angaben als auch jede Aussage für sich betrachtet – schlüssig und glaubhaft ausgesagt, dass weder unter den Zeugen noch vor allem mit einer der Parteien oder beiden Parteien die konkrete Gründung einer gemeinsamen, dauerhaften und zu finanziellen und/oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Gesellschaft beabsichtigt, gewollt oder gar bereits umgesetzt worden sei. Vielmehr haben die Zeugen – im Gegenteil – jeweils bekundet, dass ihre Tätigkeiten für- und untereinander ausschließlich der gegenseitigen Unterstützung ohne konkrete finanzielle Absichten gedient habe; ihre Tätigkeiten füreinander und die teils gemeinsamen Treffen und Besuche bei Firmen, Veranstaltungen und zum Beispiel Herrn [REDACTED] hätten durchweg nur der Informationsverschaffung zur Erweiterung ihres Wissensspektrums gedient, auf den eigenen Interessen an der Art der Projekte und der Funktionsweise des Projekts des anderen oder auch der Wirkweise des Unternehmens, welches sie besucht hätten, beruht und/oder den Ausbau ihrer Kontakte, der Nutzung bestehender Kontakte und/oder deren Pflege bezweckt („networking“). Keiner der Zeugen hatte seinen Bekundungen nach bei all den hier in Rede stehenden Treffen und Zusammenkünften den Willen und das konkrete Interesse an einer irgendwie gearteten, gesellschaftlich organisierten und strukturierten Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten. Sämtliche Zeugen haben umfassend – und sämtliche Fragen des Gerichts und der Parteien erschöpfend – dargestellt, wie sie sich untereinander kennenlernten und wie ihre Tätigkeiten füreinander zugeschnitten gewesen seien. Dabei haben alle ausdrücklich betont, dass die 3 in Rede stehenden Projekte unterschiedlich zugeschnitten gewesen seien, sowohl einen unterschiedlichen Hintergrund gehabt hätten, als auch insbesondere verschiedenen, nicht miteinander kompatiblen (Fach-) Themenkreisen entstammten. So hat der Zeuge [REDACTED] beispielsweise dies dahingehend zusammengefasst, dass die Projekte aus unterschiedlichen fachlichen Richtungen rührten, die jeweils unterschiedlich beteiligten Personen über andere fachliche Qualifikationen verfügten und aus seiner Sicht (schon deshalb) nicht die Möglichkeit bestanden habe, „das alles unter einen Hut zu bringen“. Hinzukommt, dass die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]

sogar regelrecht empört reagierten, als sie auf die Sichtweise des Beklagten – man habe sich bereits einvernehmlich auf die Gründung einer Gesellschaft geeinigt, alle hätten gemeinsam an dem weiteren Fortgang der einzelnen Projekte mitwirken wollen – angesprochen wurden. Authentisch und für das Gericht nachvollziehbar haben sie hierzu erläutert, dass es ihr eigenes / alleiniges Projekt gewesen sei (bei dem Zeugen [REDACTED] das Projekt [REDACTED] und bei dem Zeugen [REDACTED], [REDACTED]), bei denen die anderen lediglich in Teilen unterstützt hätten und für keinen der anderen überhaupt der Eindruck habe entstehen können, dass bereits eine Zusammenarbeit beschlossen sei.

Damit einher geht des Weiteren die – nach Durchführung der Beweisaufnahme aus Sicht des Gerichts feststehende – Vorstellung des Zeugen [REDACTED] dass eine bereits gegründete Gesellschaft, auch eine GbR und nicht nur eine Kapitalgesellschaft, der Bewilligung des von ihm beantragten Stipendiums entgegengestanden hätte (auch wenn das tatsächlich möglicherweise nicht der Fall gewesen sein dürfte/könnte, vgl. hierzu den Auszug aus den Statuten unter Ziffer 4 mit Unterstreichung durch das Gericht: „...Die Gründung einer Kapitalgesellschaft und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Verlauf der Förderung sind zulässig, dürfen jedoch bei Projektbeginn noch nicht erfolgt sein...“). Bei dieser Vorstellung, die jedenfalls aus Laiensicht überaus nachvollziehbar erscheint, hätte die von dem Beklagten behauptete Gründung einer BGB-Gesellschaft jedenfalls unter einer (aufschiebenden) Bedingung oder einem zeitlichen Aufschub gestanden, bis über das beantragte Stipendium entschieden wurde. Allerdings hat die Beweisaufnahme andererseits nicht ergeben, dass auch die beiden anderen Zeugen diese Vorstellung gehabt haben. Vielmehr haben die beiden Zeugen ausgesagt, dass es der Antrag des Zeugen [REDACTED] gewesen sei, an dem sie jedenfalls selbst nicht beteiligt gewesen seien und/oder mitgewirkt, sondern lediglich davon Kenntnis gehabt hätten; tatsächliche Vorstellungen der beiden Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] über die Bewilligungsvoraussetzungen dieses Stipendiums, namentlich, ob eine schon bestehende Gesellschaft dem Zuspruch entgegen gestanden hätte, sind damit nicht erwiesen, jedoch gab es unter Berücksichtigung ihrer Aussage auch kein Anlass, sich darüber Gedanken zu machen. Letztlich ist aber jedenfalls unerheblich, was sich die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] bezüglich des Stipendiums dachten, weil es sich dabei nämlich ihren beiden übereinstimmenden Bekundungen nach um das Projekt des Zeugen [REDACTED] gehandelt habe und insoweit zu keiner Zeit

die Gründung einer Gesellschaft zwischen dem Zeugen [REDACTED] und den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] im Raum gestanden habe.

Danach reichen auch die tatsächlichen Umstände und Gegebenheiten, die zwischen den Parteien größtenteils als solche nicht im Streit stehen –wie die Nutzung eines von HannoverImpuls vermittelten / bereitgestellten Büros, die Kontaktaufnahme zu Herrn [REDACTED] der an möglichen Projekten mit der TUI AG, der NordLG und Enercity mitwirkte oder möglicherweise mitwirkte, die Besuche bei der Firma Volkswagen, die Einrichtung einer Homepage mit Bildern sämtlicher 5 Beteiligter, die Erstellung und das Auftreten mit Visitenkarten, die Einrichtung einer E-Mailadresse und insbesondere auch die Bereitstellung des Zugangs auch für den Beklagten zu den Programmen / Projekten mit einem Account / Code –nicht aus, um den Zusammenschluss der 5 in Rede stehenden Personen sicher mit dem Zweck der Verfolgung gemeinsamer (finanzieller) Interessen zu verbinden. Vielmehr haben die Zeugen auch diesbezüglich durchweg überzeugende Begründungen für den jeweiligen Umstand geschildert oder jedenfalls in der Gesamtschau ein hinreichend überzeugendes Bild dargestellt. So nämlich wie es beispielsweise zu der Erstellung der Homepage mit den Bildern der Fünf gekommen sei, was mit den Visitenkarten bezweckt worden sei, aus welchem Grund Besuche bei VW stattgefunden hätten usw. Dass es insoweit kleinere Unstimmigkeiten in den Bekundungen der Zeugen –wie insbesondere hinsichtlich der Visitenkarten –gegeben hat, ändert an dem Ergebnis der Gesamtschau der Beweisaufnahme und deren Würdigung letztlich nichts. Denn im Kern waren sich sämtliche Zeugen darüber einig –und haben dies auch plausibel zu schildern vermocht –was lediglich ihr eigener Zweck / Nutzen an den Tätigkeiten, Besuchen und Unternehmungen gewesen sei und welche Vorstellungen sie namentlich von ihrer Teilnahme und dem Einbringen etwaiger Tätigkeiten hatten. Hinreichend deutlich haben sie dabei auf den Punkt gebracht, dass für keinen der Beteiligten der Eindruck habe entstehen können, dass eine längerfristige, wirtschaftlichen Zwecken dienende Zusammenarbeit hinreichend konkret gewollt gewesen sei. Insoweit hat beispielsweise der Zeuge [REDACTED] (authentisch und nachvollziehbar) sogar entrüstet über das Ansinnen des Beklagten reagiert, sie seien alle an dem Projekt [REDACTED] beteiligt, ohne dass etwa Übertreibungen, Ungereimtheiten oder die Simulation seiner Empörung erkennbar gewesen wären. In nachvollziehbarer Weise hat er hierzu geschildert, wie es zu der Entwicklung dieses Projekts mit den Sensoren gekommen sei, zu seiner Entstehung und letztlich auch zu dem Namen seiner Idee.

Weit von sich gewiesen hat er dabei den von dem Beklagten behaupteten Zusammenhalt zwischen ihnen beiden und die Verfolgung gemeinschaftlicher Interessen. Im Gegenteil hat er hierzu betont, dass es ausschließlich „sein“ Projekt sei und er sogleich von Beginn der Bekanntschaft mit dem Beklagten nicht an einer – irgendwie gearteten – Zusammenarbeit mit ihm interessiert gewesen sei; sie seien nicht auf einer Wellenlänge gewesen; überhaupt beruhe seine Idee auf seiner langjährigen Tätigkeit bei der Firma VW und mit dieser habe er eine etwaige weitere wirtschaftliche/finanzielle Zusammenarbeit gewünscht. Plastisch hat er hierzu noch die Entstehung „seines“ Unternehmen, die [REDACTED] GmbH, erläutert und ferner nachvollziehbar erklärt, dass er ein Unternehmen gebraucht habe, um mit der Firma VW – gerade angesichts seines ruhenden Vertrages mit dem Konzern – in geschäftlichen Kontakt treten zu können. Passend dazu hat der Zeuge [REDACTED] diesbezüglich auch sein Verhältnis zu dem Beklagten geschildert, das aus seiner Sicht schon keine Grundlage für eine weitere, vertrauensvolle Zusammenarbeit geboten habe; man sei von Anfang an nicht auf einer Wellenlänge gewesen.

Zu dem sämtlichen hier in Rede stehenden Personen bereitgestellten Account / dem [REDACTED]-Quellcode haben die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] nachvollziehbar erklärt, dass dies ohne jeglichen Belang gewesen sei, weil noch nichts Konkretes / Wertvolles hinterlegt gewesen sei, was mit dem Code geschützt hätte werden müssen. Nachvollziehbar haben hierzu beide übereinstimmend geschildert, welcher Hintergrund für diesen Zugang bestehe und dass der Wert damals zunächst ausschließlich in dem Sensor (der „Hardware“) gelegen habe.

Anschaulich und ergiebig hat ebenso der Zeuge [REDACTED] der dem Beklagten auf persönlicher Ebene wohl am nächsten war/ist, bekundet, dass er sich nicht erklären könne, aus welchem Grund der Beklagten annehme, es sei eine Gesellschaft zwischen ihnen entstanden. Hervorgehoben hat vielmehr auch er hierzu, dass jeder der Beteiligten seine eigenen Ideen hatte und diese jeweils allein habe vorantreiben wollen, die übrigen jeweils nur unterstützend gewirkt hätten; diese Einstellung und Auffassung sei bei ihnen üblich und weit verbreitet; darüber hinaus seien vor allem auch teilweise und in unterschiedlichen Konstellationen noch weitere – wohl teilweise bis zu 20 – Personen involviert gewesen. Im Ergebnis und in der Gesamtschau verständlich hat er schließlich auch erklärt, was er selbst mit der Mitteilung bezweckt habe, dass auf jeden „20 %“ entfielen (vgl. hierzu die whatsapp-Nachricht Anlage B 20): Dies habe nur ein gegriffenes Rechenbeispiel widergespiegelt und dem

Beklagten verdeutlichen sollen, dass aus seiner – des Zeugen – Sicht stets ein Konsens zwischen den Gesprächspartner gefunden werden sollte.

Die demgegenüber von dem Beklagten in seinem Schriftsatz vom 20.02.2019 (welcher nicht nachgelassen war, gleichwohl grundsätzlich zu beachten ist, zumal er letztlich lediglich eine Beweiswürdigung enthält) geschilderten Umstände führen – jedenfalls bei der hier vorzunehmenden Gesamtschau der Indizien und Zeugenbekundungen, an unstreitigen Umständen und tatsächlich geführten Kommunikationen – nicht zu einem anderen Ergebnis. Mögen auch einzelne Ungereimtheiten verblieben sein, wie der von dem Zeugen [REDACTED] geäußerte Wunsch nach anwaltlicher Beratung zur Gründung einer Kapitalgesellschaft, vermag sich das Gericht insgesamt jedenfalls von der bereits durchgeführten Gründung einer GbR zu überzeugen (gemessen an den Erfordernissen des § 286 ZPO); es bleiben insoweit vielmehr jedenfalls derartig beachtliche Zweifel, die hier zu Lasten des beweispflichtigen Beklagten gehen.

2. Der geltend gemachte Anspruch des Klägers auf Feststellung, dass er nicht zur Abgabe der Erklärung des Fortbestehens einer GbR mit dem Beklagten verpflichtet ist, ist darüber hinaus deshalb auch begründet, weil die Zusammenarbeit mit dem Beklagten – welcher Art auch immer diese bis dahin gewesen ist – jedenfalls am 23.01.2017 beendet wurde. Dieser Ausschluss des Beklagten durch den Kläger und die 3 Zeugen beruhte auf einem gemeinsamen Beschluss i.S.d. § 737 BGB. Diese Einheitlichkeit der Entscheidung steht zur Überzeugung des Gerichts nach Durchführung der Beweisaufnahme fest. Sämtliche Zeugen haben bestätigt, dass sie den Ausschluss des Beklagten von jeglicher weiterer Zusammenarbeit (welcher Art und Weise auch immer) wollten und – soweit sie selbst bei dem Gespräche am 23.01.2017 nicht dabei waren – dies auch zeitlich vorher den anderen mitgeteilt hätten.

B.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Die Höhe des Streitwertes hat das Gericht mangels konkreter dahingehender Angaben und Unterlagen geschätzt und dabei sowohl berücksichtigt, dass es sich nur um eine Feststellungsklage handelte, welche ohnehin einen Abzug erfordert, als auch, dass der Kläger den Streitwert auf 150.000 € geschätzt hat und der Beklagte ihn nur

auf 30.000 €. Die Annahme eines ungefähren Mittelwertes war danach aus Sicht des Gerichts sach- und interessengerecht.

Siemering
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Hannover, 26.02.2019

Schweckendiek
Schweckendiek, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

